

(2) Die Schlachttiere sind wie folgt zu kennzeichnen:

- a) bei Schweinen durch Schlagstichstempel an einer nicht zur Enthäutung vorgesehenen Stelle des Schinkens,
- b) bei Rindern, Schafen und Ziegen durch Ohrmarken.

Die Kombinate und Betriebe haben zu sichern, daß die Ohrmarkenkennzeichnung in die Vermarktungsunterlagen während der Schlachtung zweifelsfrei übertragen werden. Die Schlagstichstempel haben die Landwirtschaftsbetriebe zum Einkaufspreis käuflich von den Kombinen und Betrieben zu erwerben. Die Ohrmarken sind durch die Kombinate und Betriebe kostenlos bereitzustellen. In Abstimmung mit den Kombinen und Betrieben können die Landwirtschaftsbetriebe die Kennzeichnung der Schlachttiere von individuellen Tierhaltern durchführen.

(3) Sind infolge der Nichtkennzeichnung oder der unsachgemäßen Kerihzeichnung durch die Landwirtschaftsbetriebe Schlachtkörper nicht identifizierbar, so hat der Landwirtschaftsbetrieb für diesen Schlachtkörper nur Anspruch auf die niedrigste Qualitätsklasse der von ihm gelieferten Schlachtkörper und die durchschnittliche Schlachtkörperwärmassse der nicht identifizierbaren Schlachtkörper am Schlachtag.

(4) Fallen durch unsachgemäße Übertragung der Kennzeichnung der Schlachttiere durch die Kombinate und Betriebe nicht identifizierbare Schlachtkörper an, so sind die höchste Qualitätsklasse und die durchschnittliche Schlachtkörperwärmassse am Schlachtag für die Abrechnung mit dem Landwirtschaftsbetrieb zugrunde zu legen, die sich aus den übrigen, vom Landwirtschaftsbetrieb bereitgestellten Schlachttieren der betreffenden Tierart und Gattung ergeben. Für individuelle Tierhalter erfolgt die Abrechnung der nicht identifizierbaren Schlachtkörper mit der höchsten Qualitätsklasse und der höchsten Schlachtkörperwärmassse der am Schlachtag geschlachteten Schlachttiere von individuellen Tierhaltern nach Tierart und Gattung.

(5) Die Kombinate und Betriebe haben beim Export von Schlachttieren die Schlachttiere entsprechend den Standards zu kennzeichnen, sofern nicht eine andere Form der Kennzeichnung vereinbart wurde. Für die Kennzeichnung sind die vom VE AHB Nahrung Export — Import der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellten Ohrmarken zu verwenden.

(6) Bei der Lieferung von Fleisch in ganzen Schlachtkörpern, Schlachtkörperhälften und -vierteln ist der Lieferer zur Kennzeichnung gemäß den Rechtsvorschriften verpflichtet.

(7) Erfolgt die Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in selbstbedienungsgerechten Abpackungen bzw. in Verbraucherabpackungen, ist die Kennzeichnung gemäß den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(8) Gefrierfleisch ist auf der Rechnung oder den Begleitpapieren auszuweisen.

Abschnitt II

Lieferung und Abnahme von Schlachttieren von den Landwirtschaftsbetrieben und individuellen Tierhaltern an die VEB Kombinat Fleischwirtschaft und zwischen den VEB Kombinat Fleischwirtschaft

§ 8

Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß

(1) Schlachttiere sind nur von den VEB Kombinat Fleischwirtschaft und deren Betrieben aufzukaufen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsorganen für den Aufkauf bestimmter Schlachttiere weitere Betriebe zulassen.

(2) Die Landwirtschaftsbetriebe sowie individuelle Tierhalter als Lieferer haben über die Lieferung und Abnahme von Schlachttieren mit den Betrieben der VEB Kombinat

Fleisch Wirtschaft als Besteller Verträge abzuschließen. Bei überbezirklichen Lieferungen von Schlachttieren haben die VEB Kombinat Fleisch Wirtschaft bzw. deren Betriebe auf der Grundlage der Bilanzen, deren Aufschlüsselung sowie der Liefer- und Empfangspläne Quartalsverträge abzuschließen, wobei die allgemeinen Vertragsbedingungen in Rahmenverträgen vereinbart werden sollten.

(3) Die Besteller, haben zur Überbietung des Volkswirtschaftsplanes auch Schlachttiere über die mit den Lieferanten im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus abzunehmen, sofern die Schlachttiere den Standards entsprechen und vor der Lieferung Vereinbarungen über den Liefertermin getroffen wurden.

§ 9

Lieferfristen

(1) Die Liefermengen sind bei langfristigen Verträgen nach Jahren, bei Jahres- und Quartalsverträgen nach Monaten zu unterteilen. Die Vertragspartner können auch kürzere Fristen vereinbaren.

(2) Die Vertragspartner haben die vereinbarten Monatsmengen im Verladeplan nach Tagen bis zum 20. für den folgenden Monat und bei überbezirklichen Lieferungen von Schlachttieren bis zum 18. für den folgenden Monat aufzuteilen. Änderungen im Verladeplan sind bis zum 25. für den folgenden Monat zu vereinbaren. Die Termine des Verladeplanes sind Bestandteil des Vertrages.

(3) Bei der Lieferung von Schlachttieren für den Export sind durch die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 10

Besonderheiten bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren

(1) Werden gesunde Schweine mit einer Lebendmasse unter 50 kg geliefert, sind diese der Normalschlachtung, zuzuführen.

(2) Die Lieferer haben die Eigenschaften der Schlachttiere anzuzeigen, die besondere Vorsicht und Maßnahmen bei der Entgegennahme durch die Besteller erforderlich machen. Das betrifft z.B. Bösartigkeit der Tiere oder Eigenschaften, die die Tauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Genuß beeinträchtigen können.

(3) Bei der Lieferung von Schweinen, die mit Rohfisch und Fischabfällen gefüttert wurden, haben die Lieferer die Besteller vor der Lieferung zu informieren. Diese Schweine sind durch die Lieferer gesondert zu kennzeichnen. Schweine, die während der Mast mit Rohfisch und Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln — außer mit industriell hergestellten Futtermitteln — gefüttert wurden, dürfen nur geliefert werden, wenn eine solche Fütterung mindestens 10 Wochen vor dem Liefertag eingestellt wurde. Wird dennoch nach der Schlachtung Tränigkeit oder Geruchsabweichung festgestellt, so gelten die Bestimmungen der §§ 15 bis 18.

(4) Bei der Lieferung von Schlachttieren, die mit Medikamenten behandelt und mit Futtermitteln versorgt wurden, für die Karenzzeiten vorgeschrieben sind, haben sich die Lieferer vom zuständigen Tierarzt die Art des Medikamentes bzw. das Futtermittel und den Zeitpunkt der letzten Verabreichung attestieren zu lassen. Dieses Attest ist bei der Entgegennahme dem Besteller zu übergeben.

§ 11

Entgegennahme der Schlachttiere und Gefährtragung

(1) Die Schlachttiere sind entgegengenommen:

- a) beim Transport durch die Besteller oder ihrer Beauftragten mit dem Abschluß der Beladung des Fahrzeuges durch die Lieferer,
- b) beim Transport durch die Lieferer nach der Entladung des Schlachttieres vom Fahrzeug,